

Wir können hiemit unsern kurzen Bericht schließen, indem wir Ihnen die Annahme folgenden Beschlusses-Entwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie zc.

Bern, den 12/14. *) Juli 1866.

Die Commission,
Namens derselben,
der Berichterstatter:
Dr. J. Heer.

*) Das erste Datum bezieht sich (bei diesem und andern Doppelbaten bei Berichten) auf die schriftliche Abfassung, das zweite auf den Vortrag in der Versammlung.

Antrag des Bundesrathes

vom 4. Juli 1866

betreffend Neutralitätsmaßnahmen.

(Traktandum Nr. 4.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft und eines Beschlusentwurfes des Bundesrathes, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, sowie in Würdigung der in dieser Beziehung bereits getroffenen Maßnahmen,

beschließt:

1. Die Haltung des Bundesrathes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz und die Beschützung der Integrität ihres Gebietes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, wird ausdrücklich gutgeheißen.

Antrag der Kommission des

Nationalraths.

1. Die Haltung, welche der Bundesrath zur Wahrung der Neutralität der Schweiz sowie der Integrität ihres Gebietes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege eingenommen hat, wird ausdrücklich gutgeheißen.

**Antrag des Bundesrathes vom 4. Juli 1866 Betreffend Neutralitätsmassnahmen.
(Traktandum Nr. 4.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1866
Date	
Data	
Seite	414-414
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 194

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.